

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung Jahrgang 43 – Nr. 4 – 4. Mai 2017 ISSN 1866-2862

#### Inhaltsverzeichnis

### AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie am 4. und 5. Juli 2017 (nur Studierende)

94

Bekanntmachung der Nachwahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter am 4. und 5. Juli 2017 in Form der Briefwahl

Bekanntmachung der Nachwahl zum Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Gruppe der Hochschullehrer am 4. und 5. Juli 2017 in Form der Briefwahl

Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 4. und 5. Juli 2017 (nur Studierende)

Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse

### Inhaltsverzeichnis

- I. Wahlgrundsätze
- II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl
- III. Wahlrecht und Wählbarkeit
- IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge
- V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder
- VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse
- VII. Wahlräume

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten und zum Zentrumsrat für das Zentrum für Islamische Theologie am 4. und 5. Juli 2017 (nur Studierende)

Bekanntmachung der Nachwahl zum Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät für die Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter am 4. und 5. Juli 2017 (Briefwahl)

Bekanntmachung der Nachwahl zum Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät für die Gruppe der Hochschullehrer am 4. und 5. Juli 2017 (Briefwahl)

Bekanntmachung der Wahlen zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen am 4. und 5. Juli 2017 (nur Studierende)

### Bekanntmachung der Auslegung der Wählerverzeichnisse

Entsprechend §§ 7 und 9 der Satzung der Universität Tübingen zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) vom 11. März 2016, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 4 vom 15. März 2016, § 10 der Grundordnung der Universität Tübingen vom 30. Juli 2015, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 13 vom 6. August 2015, in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Grundordnung vom 30. September 2016, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 22 vom 4. Oktober 2016, § 65a Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBI. S. 108, 118) und der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Universität Tübingen vom 5. August 2013, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 15 vom 6. September 2013, in der Fassung der Berichtigungssatzung vom 7. Oktober 2013, Amtliche Bekanntmachungen Nr. 20 vom 11. November 2013, wird Folgendes bekannt gegeben.

Anmerkung: In dieser Bekanntmachung sind aus Gründen der Lesbarkeit die weibliche und die männliche Sprachform nicht nebeneinander aufgeführt. Alle personenbezogenen Angaben gelten immer für Frauen und Männer.

### I. Wahlgrundsätze

1. Die studentischen Wahlmitglieder des Senats und der Fakultätsräte bzw. des Zentrumsrats Islamische Theologie, des Studierendenrats und der Fakultätsvertretungen werden von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt

Das Wahlmitglied des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät, das der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter angehört, wird von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

Die Wahlmitglieder des Fakultätsrats der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die der Gruppe der Hochschullehrer angehören, werden von den Mitgliedern dieser Gruppe in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe vier oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren). Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

3. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als vier Bewerber zu wählen sind, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder wenn die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder. Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber nur eine Stimme geben. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen erhalten in der Reihenfolge dieser Zahlen einen Sitz.

### II. Zeitpunkt der Wahlen, Ausübung des Wahlrechts, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am

Dienstag, 4. Juli 2017, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr, und Mittwoch, 5. Juli 2017, 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

- 2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
- 3. Wahlberechtigte, die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Wahlhandlung oder Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstraße 5, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt. Briefwahlunterlagen können nach § 19 Absatz 4 der Wahlordnung nur bis **Dienstag, 27. Juni 2017**, beantragt und ausgegeben werden.
- 4. Für angeordnete Briefwahl (siehe unter VII.) ist Wahltag Mittwoch, 5. Juli 2017 (§ 19 Absatz 5 Satz 2 WahlO) **bis 15 Uhr**. Briefwahlunterlagen werden allen betroffenen Wahlberechtigten ohne Antrag übersandt.

## III. Wahlrecht und Wählbarkeit (§ 4 WahlO, § 2 Organisationssatzung der Studierendenschaft)

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tag des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität ist und nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätig ist, sowie die eingeschriebenen Studierenden. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, die sie bei ihrer Immatrikulation oder danach im Studentensekretariat angegeben haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Änderungen der Wahlfakultät sind bis zum Ende der Auflegung des Wählerverzeichnisses möglich (siehe unter VII.).

Die Wählerverzeichnisse werden am **Dienstag, 6. Juni 2017,** vorläufig und am Montag, 12. Juni 2017, endgültig abgeschlossen.

- 2. Kooptierte Hochschullehrer der Universität Tübingen sind bei Wahlen zum Fakultätsrat sowohl in ihrer Ursprungsfakultät als auch in der kooptierten Fakultät wahlberechtigt.
- 3. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind: entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, Honorarprofessoren, Gastprofessoren, Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Ehrensenatoren, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren, Auszubildende, Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhen der Mitgliedschaftsrechte und –pflichten, § 9 Absatz 1 LHG in

Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 7 Grundordnung) sowie die nach § 22 Absatz 4 Satz 2 LHG kooptierten Hochschullehrer anderer Hochschulen. Wer an der Hochschule nicht hauptberuflich und nicht nur vorübergehend tätig ist (also mehr als sechs Monate), aber in einem Umfang, der wenigstens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder einem Viertel des durchschnittlichen Umfangs der Dienstaufgaben des entsprechenden vollbeschäftigten Personals entspricht, besitzt das aktive und passive Wahlrecht (§ 9 Absatz 4 LHG, § 8 Absatz 5 Grundordnung); das gilt nicht für Auszubildende.

- 4. Beurlaubte Studierende nehmen an der Selbstverwaltung der Universität nicht teil (§ 14 Absatz 4 Zulassungs- und Immatrikulationsordnung). Bei beurlaubten Studierenden ruht das aktive Wahlrecht; das passive Wahlrecht für die nächstfolgende Wahlperiode bleibt bestehen.
- 5. Studierende weisen ihre Wahlberechtigung bei der Wahlhandlung mit dem Studierendenausweis nach. Wahlberechtigte der anderen Gruppen können sich mit einem Bedienstetenausweis oder einem anderen Legitimationspapier ausweisen.
- 6. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Diese ist für alle zum selben Zeitpunkt stattfindenden Wahlen dieselbe. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der in § 10 Absatz 1 Nr. 1 bis 4 LHG genannten Reihenfolge, es sei denn, der Wahlberechtigte hat bis zum Abschluss des Wählerverzeichnisses erklärt, dass er sein Wahlrecht in einer anderen Gruppe ausüben will.

### IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge (§ 12 WahlO)

- 1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten bzw. zum Zentrumsrat Islamische Theologie, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen, bis spätestens Dienstag, 6. Juni 2017, 16.00 Uhr, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, ausschließlich auf amtlichen Vordrucken, einzureichen. Dort sind auch Formulare Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen erhältlich (ebenso unter http://www.uni-tuebingen.de/gremien).
- 2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu bezeichnen. Fehlt ein Kennwort oder enthält der Wahlvorschlag ein Kennwort, das Anlass zu Verwechslungen mit dem Kennwort einer Gruppe gibt, deren Wahlvorschlag früher eingereicht worden ist oder das aus anderen Rechtsgründen unzulässig ist, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers. Die Wahlleitung behält sich vor, überlange Kennwörter zu kürzen.
- 3. Der Wahlvorschlag darf in der Wahlgruppe der Hochschullehrer, der Akademischen Mitarbeiter und der sonstigen Mitarbeiter höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.). Der Wahlvorschlag darf bei den Wahlen der Studierenden zum Senat und zu den Fakultätsräten höchstens zwölf Bewerber, zum Studierendenrat höchstens 20 Bewerber und zu den Fakultätsvertretungen höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind (siehe unter V.). Für die Fakultätsvertretungen, für die nur ein Mitglied zu wählen ist, dürfen die Wahlvorschläge bis zu fünf Bewerber enthalten.
- 4. Wahlbewerber können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschuss, Wahlleitung, Wahlprüfungsausschuss) sein; Vertreter eines Wahlvorschlags, Wahlbewerber, Mitglieder eines Abstimmungsausschusses oder Mitglieder der Wahlleitung können nicht Mitglieder im Wahlausschuss oder im Wahlprüfungsausschuss sein.

- 5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Fakultätszugehörigkeit sowie Amts- oder Berufsbezeichnung bzw. bei Studierenden Matrikelnummer und Studienfach, anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
- 6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
- 7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Der Bewerber hat zu erklären, dass er im Fall einer Wahl das Mandat annimmt und dass ihm die Regelung des § 3 Absatz 2 WahlO bekannt ist: "Der Rücktritt von einem Wahlmandat ist nur aus einem wichtigen, insbesondere einem unvorhergesehenen Grund möglich. Ob ein derartiger Grund vorliegt, entscheidet der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums."
- 8. Ein Wahlvorschlag muss für die Wahl der Studierenden zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Studierendenrat und zu den Fakultätsvertretungen von jeweils mindestens zehn Mitgliedern, bei den übrigen Wählergruppen von mindestens drei Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.
- 9. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (Dienstag, 2. Juni 2017, 16.00 Uhr).

### V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

- 1. Die Amtszeit der in den Senat, in die Fakultätsräte bzw. Zentrumsrat Islamische Theologie, in den Studierendenrat und in die Fakultätsvertretungen zu wählenden studentischen Wahlmitglieder beginnt am 1. Oktober 2017 und beträgt ein Jahr.
- 2. In die Fakultätsräte der Fakultäten 1 bis 4 sind jeweils sechs Studierende, in die Fakultätsräte der Fakultäten 5 bis 7 sind jeweils fünf Studierende zu wählen (§ 17 Grundordnung, § 2 WahlO). In den Zentrumsrat Islamische Theologie sind drei studentische Mitglieder zu wählen (§ 6 Absatz 2 der Satzung des Zentrums für Islamische Theologie).
- 3. Nachgewählt wird in den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät ein Mitglied der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter. Die Amtszeit beginnt mit Bekanntmachung des Wahlergebnisses und endet am 30. September 2022.
- 4. Nachgewählt werden in den Fakultätsrat der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät fünf Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer. Die Amtszeit beginnt mit Bekanntmachung des Wahlergebnisses und endet am 30. September 2019.
- 5. Dem Studierendenrat gehören neben den vier gewählten studentischen Mitgliedern des Senats weitere 17 Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter werden in einer eigenen Wahl bestimmt.
- 6. Gemäß § 19 der Organisationssatzung der Studierendenschaft wird die Zahl der Mitglieder der Fakultätsvertretungen je nach Anzahl der Studierenden festgelegt (je angefangene 700 Studierende ein Mitglied und ein Stellvertreter). Die Zahl der für die Fakultätsvertretungen zu wählenden Mitglieder sind der folgenden Tabelle zu entnehmen (Basis: Studierendenstatistik der Universität Tübingen für das Wintersemester 2016/2017):

		Summe VS – WS	Sitze Fa- kultäts-
Fak.	Fakultät	2016/17	vertretung
1	Evangelisch- Theologische Fakultät	543	1
2	Katholisch-Theologische Fakultät	232	1
3	Juristische Fakultät	2.374	4
4	Medizinische Fakultät	3.911	6
5	Philosophische Fakultät	8.696	13
6	Wirtschafts- u. Sozialwissenschaftliche Fakultät	4.692	7
7	Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	8.381	12
8	Islamische Theologie	180	1
		29.045	

### VI. Auslegung der Wählerverzeichnisse (§ 9 WahlO)

- 1. Die Wählerverzeichnisse werden von Dienstag, 30. Mai 2017, bis Dienstag, 6. Juni 2017, während der Dienststunden in der Zentralen Verwaltung, Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstraße 5, Alte Botanik, Dachgeschoss, Zimmer 219 und 221, zur Einsicht für die Mitglieder der Universität ausgelegt. Das Recht zur Einsicht beschränkt sich auf die Angaben zur eigenen Person. Eine Einsicht in das gesamte Wählerverzeichnis kann nur beim Nachweis eines berechtigten Interesses gewährt werden.
- 2. Wahlberechtigte können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Nach Ablauf der Auslegungsfrist ist ein Antrag auf Berichtigung oder Ergänzung der Wählerverzeichnisse nicht mehr zulässig.

### VII. Wahlräume und angeordnete Briefwahl

- 1. Die Wahlberechtigten wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation oder einer späteren Änderung im Studentensekretariat. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.
- 2. Für die Nachwahl der Gruppe der Sonstigen Mitarbeiter der Medizinischen Fakultät (ca. 160 Wahlberechtigte) und die Nachwahl der Gruppe der Hochschullehrer der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät (ca. 50 Wahlberechtigte) hat das Rektorat gemäß § 35 in Verbindung mit § 19 Absatz 5 WahlO Briefwahl angeordnet. Die Wahlbriefe müssen bis spätestens Mittwoch, 5. Juli 2017, 15:00 Uhr, bei der Geschäftsstelle der Wahlleitung eingegangen sein.

### 3. Wahlräume der Studierenden:

Evangelisch-Theologische Fakultät (1), Katholisch-Theologische Fakultät (2), Juristische Fakultät (3), Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät (6) Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) – nur Geowissenschaften und Psychologie, Zentrum für Islamische Theologie	Hörsaal- gebäude Kupferbau, Foyer
Philosophische Fakultät (5)	Neuphilologie, Eingangshalle
Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät (7) - Biologie, Chemie, Informatik, Mathematik, Pharmazie und Biochemie, Physik	Hörsaalzentrum Morgenstelle, Foyer
Medizinische Fakultät (4): alle Studiengänge	Crona Kliniken, Eingangshalle

4. Die vorläufige Ermittlung des Wahlergebnisses erfolgt durch Zählen der Stimmzettel im Anschluss an die Wahlen, in der Regel in den Wahlräumen. Die endgültige Ermittlung des Wahlergebnisses im Rahmen einer elektronischen Auszählung erfolgt ab Donnerstag, 6. Juli 2017, im Büro der Wahlleitung. Bei Auszählung in anderen Räumen wird in den Wahllokalen entsprechend darauf hingewiesen.

Tübingen, 4. Mai 2017

Stéphanie von Pape Wahlleiterin

Dr. Birgit Umbreit - Renate Ludewig - Annerose Renner Stellvertrende Wahlleiterinnen / Mitarbeiterin Wahlleitung